

# Von Nullitäten, Injurien und begrenzter Zuständigkeit

Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse

*Milan Pfeiffer*

*Justus-Liebig-Universität Gießen*

## Einleitung

Paul Wigand formulierte 1851 in Auseinandersetzung mit Aktenmaterial des Reichskammergerichtes (RKG) seine These, dass das RKG anders als lokale Gerichte in den Hexenprozessen einsichtsvollere und gemäßigtere Ansichten vertrat, und stilisierte das RKG als wohlwollenden Advokaten für die Verfolgten und gegen die herrschenden Missstände in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs.<sup>1</sup> So argumentierte er anhand zweier Akten, in denen das Reichskammergericht zugunsten der Angeklagten intervenierte und in Abgrenzung zu Wilhelm Gottlieb Soldan, der in seiner „Geschichte der Hexenprozesse“ die Ansicht vertrat, dass das RKG „nirgend [...] eine traurigere Rolle gespielt [habe] als in Hexensachen“<sup>2</sup>. Wigands Ansicht wurde unter anderem durch Peter Oestmann relativiert unter der Begründung, dass Wigand sich bei seinen weitgreifenden Thesen auf eine unzureichende Menge an Quellenmaterial stützte.<sup>3</sup> Ralf-Peter Fuchs machte in seiner Arbeit deutlich, dass es lediglich elf Akten des RKG gibt, die sich primär mit einem

<sup>1</sup> Vgl. Wigand, Paul. „Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.“ In *Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer*, Bd. 3, hrsg. von Paul Wigand, 73–82. Gießen: Verlag von Ernst Heinemann, 1851.

<sup>2</sup> Zitiert nach: Ebd., 79; In seiner Argumentation bezog sich Paul Wigand zum einen auf einen Fall aus Fulda und zum anderen aus Offenburg, wo das Reichskammergericht zugunsten der Opfer intervenierte und sie so vor ihren Verfolgern in Schutz nahm. Vgl. ebd. Anhand der Tatsache, dass in spätere Auflagen von Soldans Werk der Fall aus Fulda Einfluss fand, kann man ebenfalls annehmen, dass Wigands Kritik Niederschlag in der Debatte fand. Vgl. dazu Soldan, Wilhelm Gottlieb und Heinrich Heppe. *Geschichte der Hexenprozesse*. Neu bearb. u. hrsg. von Max Bauer. München: Georg Müller, 1912, 25.

<sup>3</sup> Vgl. Oestmann, Peter. *Hexenprozesse am Reichskammergericht*. Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 31. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1997, 6f.

Hexenprozess<sup>4</sup> beschäftigen.<sup>5</sup> Angesichts dieser geringfügigen Quellenlage ist es keineswegs möglich allgemeingültige Aussagen über die Rolle des RKG in den Hexenverfolgungen zu tätigen, allerdings eröffnen diese wenigen Quellen eine andere bisher unbeachtete analytische Perspektive: Gerade weil die Behandlung von Strafsachen am RKG, das vorwiegend in Zivilsachen tätig wurde, eine absolute Seltenheit darstellte, verleiht dies den wenigen Akten einen exemplarischen Charakter, um an ihnen die normativen Erwartungen und praktischen Handlungsspielräume des RKG besonders zu betrachten.

Dass Strafsachen am RKG diskutiert wurden, war an sich eine Seltenheit, denn eigentlich war das RKG in erster Linie ein ziviles Gericht. Wenn also in Strafsachen appelliert wurde, geschah dies häufig im Rahmen einer Nichtigkeitsklage, die beabsichtigte, ein Verfahren aufgrund von Verfahrensfehlern für ungültig erklären zu lassen.<sup>6</sup> Die „peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V., die Carolina, sollte dem Reich, auch auf Drängen des RKG, eine einheitliche Strafprozessordnung geben, um bestehende Missstände im Strafrecht zu beseitigen. Doch die sogenannte salvatorische Klausel erlaubte ein Fortbestehen der Missstände verursachenden lokalen Rechte.<sup>7</sup> Das RKG bestand seit der Einführung der Carolina, besonders in Hexensachen, auf ihre strikte Einhaltung als Prozessordnung.<sup>8</sup> Die wenigen überlieferten Akten bieten daher die Möglichkeit, systematisch zu untersuchen, inwiefern und mit welchen Mitteln das geltende Reichsrecht in der lokalen Praxis verletzt wurde. Da einer Nullität *per definitionem* ein Verfahrensbruch zugrunde liegt, stellen diese Verfahren einen besonders geeigneten Zugang zur Analyse der rechtlichen Konfliktlinien dar.

In der Rechtsauslegung mussten die Mitglieder des RKG schwören, „gemäß des reichs gemeynen rechten, abschiedt und dem [...] frieden in religion und andern sachen, auch

<sup>4</sup> Der Begriff Hexe ist in diesem Kontext geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>5</sup> Vgl. Fuchs, Ralf-Peter. *Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeiten und Injurien*. Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 16. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 1994, 11.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 12f.

<sup>7</sup> In den oberitalienischen Rechtsschulen entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert sukzessiv eine wissenschaftliche Bearbeitung des Strafprozessrechtes, die durch feste Verfahrensgrundsätze und Modalitäten alten Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Folter Rechenschaft zollen und deren Missbrauch durch enge Grenzen und Auflagen verhindern wollte. In den Territorien des Heiligen Römischen Reiches fehlte es an solch Zentren und die Rechtspflege lag überwiegend in den Händen von Laien. Sönke Lorenz beschrieb die Missstände wie folgt: „Weder die Frage, welcher Verdacht vorliegen müsse, um ihren Einsatz zu rechtfertigen, noch die Frage, wie die Tortur, die oft genug der erfinderischen Grausamkeit des Scharfrichters überlassen blieb, schließlich durchzuführen sein, war durch ein allgemein anerkanntes und allein mit der Rechtspflege beauftragtes System geregelt“. Aufgrund der von den Reichsständen erzwungenen salvatorischen Klausel „bleibt doch immer die territoriale Zersplitterung des Alten Reiches zu berücksichtigen, die es für die Geschichte der Strafrechtspflege mit sich bringt, daß man stets auch die Geschichte der Territorien im Blickfeld haben und von Herrschaft zu Herrschaft mit unterschiedlichen Phänomenen rechnen muss“. Lorenz, Sönke. „Der Hexenprozess.“ In *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, hrsg. von Sönke Lorenz und Michael Schmidt, 131–154. Ostfildern: Thorbecke, 2004, 132f.

<sup>8</sup> Vgl. Oestmann 1997, 146f., 152.

hanthabung des friedens und nach redlichen erbaren und lendischn ordnungen, statuten und gewonheyten der fürstenthumben, herschaften und gericht, die vor sie bracht werden, dem hohen und nidern nach seiner besten verstantnuß gleich zu urteilen“<sup>9</sup>. Die Berücksichtigung der lokalen Sonderrechte wurde vom RKG allerdings dahingehend ausgelegt, dass lokale Gegebenheiten nur dann Anerkennung finden durften, wenn sie dem geltenden Reichsrecht nicht widersprachen.<sup>10</sup> Es scheint nicht verwunderlich, dass der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) an dieser Stelle eine herausragende Rolle zuteilwurde, da ja die Richter des RKG maßgeblich an deren Auslegung beteiligt gewesen waren. Das RKG war scheinbar bemüht darum, die CCC als vorherrschende Richtlinie gegenüber den subsidiär geltenden lokalen Vorschriften zu etablieren. In den meisten Hexenprozessen wurde die CCC so als die einzig verbindliche Strafrechtsquelle angeführt und die Richter wurden streng dazu angehalten, diese einzuhalten.<sup>11</sup>

So auch, wenn, wie in den meisten Klageschriften, die Beschwerde, dass die Grundsätze der Carolina nicht eingehalten worden wären, angebracht wurde, wie der folgende für eine Klageschrift typische Beginn zeigt: „Wiewohl in gemeinen geschriebenen geist: und weltlichen rechten, auch Kaiser Carls des fünfften höchstmilden ahndenckens und deß Hey. Reichs. Peinl. halßgerichts Orrdnung heilsamlich geordnet und vesehen“<sup>12</sup>. Die Folge der Verletzung der Vorschriften der Carolina war die Erlassung eines Mandates und die Aufforderung, die Prozessordnung zu beachten. Jedoch geriet das Reichsrecht so auch in Konflikt mit der gängigen Hexenlehre.<sup>13</sup> Diese betrachtete die Hexerei als ein *crimen exeptum*, für das der Grundsatz galt: „*In delictis atrocissimis propter criminis enormitatem iura transgredi licet*“<sup>14</sup>. Ein außergewöhnliches Verbrechen legitimierte außergewöhnliche Maßnahmen. Einige Hexenjäger legitimierten ihre Verstöße gegen die CCC damit, dass sie diese lediglich nach der Theorie des *crimen exeptum* ausgelegt hätten und somit im Sinne des geltenden Rechtes gehandelt hätten.<sup>15</sup> Ein stärkeres Vorgehen des RKG gegen diese Selbstausslegung hätte einen unmittelbaren Konflikt mit der Hexenlehre selbst bedeutet. Das Nichtvorhandensein eines *corpus delicti* wurde so beispielweise nie thematisiert und zugunsten der Theorie des *crimen exeptum*, laut der es keinen festen greifbaren Tatbestand, sondern lediglich handfeste Indizien brauchte, verdrängt.<sup>16</sup> Hier stellt sich die Frage, ob dieser Umstand mit der Ergebnislosigkeit mancher am RKG behandelten Hexenprozesse in Verbindung steht. Oestmann kam jedenfalls zu dem ernüchternden Fazit, dass ein individueller Hexenglaube und eine Unterstützung der Verfolgungen durch die einzelnen Richter nicht zu

<sup>9</sup> Zitiert nach: Oestmann 1997, 144.

<sup>10</sup> Vgl. ebd.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., 146f., 152.

<sup>12</sup> Zitiert nach: Ebd., 159.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., 160.

<sup>14</sup> Zitiert nach: Ebd.

<sup>15</sup> Vgl. ebd.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., 173.

rekonstruieren sei. Fakt ist aber, dass das RKG sich für die Einhaltung der Verfahrensrichtlinien einsetzte und somit als Advokat auf Seiten der Verfolgten auftrat.<sup>17</sup>

Unklar bleibt indes, ob der offenkundige Widerspruch zwischen CCC und der Theorie des *crimen exceptum* die praktische Wirksamkeit reichsrechtlicher Normdurchsetzung begrenzte und einzelne Verfahren aus Rücksicht auf die bestehende Hexenlehre ins Leere laufen ließ. Gerade an dieser Stelle setzt die vorliegende Untersuchung an. Eine Analyse der am RKG in Hexensachen durchgeführten Nullitätsverfahren verspricht weniger Erkenntnisse über den Umfang und die Dynamik der Hexenverfolgung selbst als vielmehr über die Durchsetzungsansprüche und Grenzen frühneuzeitlicher Reichsgerichtsbarkeit unter außergewöhnlichen strafrechtlichen Bedingungen.

Im Zentrum steht dabei nicht die Frage, inwiefern das RKG als Institution grundsätzlich verfolgungshemmend wirkte, sondern wie das geltende Reichsrecht in Form der CCC gegenüber lokaler Strafrechtspraktik zur Geltung gebracht wurde. Gerade die Untersuchung der Nullitätsverfahren bieten dabei die Möglichkeit darzulegen, an welchen Punkten, wie geltendes Recht verletzt wurde und welche Verfahrensnormen in der Bemühung nach einem einheitlichen Reichsrecht als zentral galten. Die Nullität als Missachtung dieser Vorstellungen stellt dabei einen Indikator für die strukturellen Grenzen solch einer reichsrechtlichen Transformation dar, die im Spannungsfeld von CCC und gängiger Hexenlehre greifbar werden.

Hierzu soll zunächst eine Übersicht über die Tätigkeit des Reichskammergerichtes im Rahmen des Hexereideliktes gegeben werden. Im Anschluss soll exemplarisch der Fall der Margareta Burich aufgearbeitet werden, dem parallel ein normativer Hexenprozess gemäß CCC gegenübergestellt wird, um zu verdeutlichen, an welchen Stellen die theoretischen Vorstellungen und die praktische Anwendung aneinandergerieten und somit eine Nichtigkeit vorlag.

### **Hexenprozesse vor dem Reichskammergericht**

#### *Eine Übersicht über die Tätigkeit des Reichskammergerichtes im Rahmen des Hexereideliktes*

Die Tätigkeit des Reichskammergerichtes (RKG) ist in drei Stufen zu unterteilen: Primär war das RKG dafür zuständig, den „Ewigen Landfrieden“ zu überwachen und dessen Sicherung zu gewährleisten. Erstinstanzlich war das RKG für Prozesse zwischen unmittelbaren Reichsangehörigen und Klagen von Untertanen gegen ihre reichsunmittelbare Obrigkeit zuständig. Zweitinstanzlich war das RKG Appellationsinstanz in Zivilsachen; in Strafsachen hatte das RKG keine unmittelbare Zuständigkeit. Strafsachen

<sup>17</sup> Vgl. Oestmann 1997, 313–323.

konnten nur in Form einer Nichtigkeitsklage oder eines Mandatsprozesses beim RKG geltend gemacht werden.<sup>18</sup>

Hexerei wird vielfach in den Fällen des RKG genannt, doch nahm das *crimen magiae* nicht zwingend den Hauptverhandlungspunkt ein. In einem Jurisdikationsprozess, in dem zwei Träger hoheitlicher Gewalt über die Ausübung von Gerichtsbarkeit stritten, diente die Hexerei lediglich als Indiz. So ging es nicht um die materiellrechtlichen oder prozessualen Fragen des durchgeführten Hexenprozesses oder um das individuelle Schicksal der Verurteilten, sondern um den Nachweis von Herrschaftsansprüchen über etwaige Ortschaften oder Personen.<sup>19</sup>

Gemäß § 95 des Augsburger Reichsabschiedes von 1530 galt, „daß hinfürter in Peinlichen Sachen keine Appellation angenommen werden sollte“<sup>20</sup>. Dies wurde damit begründet, dass im Rahmen eines Hexenprozesses in der Regel ein Geständnis der Verurteilung vorausging, die/der Angeklagte also seine Schuld bereits zugegeben hatte und die Appellation folglich als Verzögerung der gebührenden Bestrafung galt.<sup>21</sup> Periphere Bedeutung kam den Hexenprozessen auch im Rahmen von zivilrechtlichen Appellationen zu. Wenn beispielsweise die Familie einer verurteilten Hexe versuchte, ihr Erbe einzuklagen, wurde am RKG nicht der Prozess selbst thematisiert, sondern lediglich seine zivilrechtlichen Folgen auf die Hinterbliebenen.<sup>22</sup>

Injurienprozesse gehörten zur Gruppe der Appellationsverfahren und stellten eine direkte Möglichkeit dar, sich dem Hexereivorwurf vor Verfahrensbeginn zu erwehren. Sollte eine Person Verleumdung in Form des Vorwurfes, sie könne hexen, erfahren, konnte der Ruf dieser Person durch eine Injurienklage gegen den/die Verleumder/-in geschützt werden.<sup>23</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass ein schlechter Ruf oder der Verdacht der Hexerei bereits ausreichen konnte, um ein Inquisitionsverfahren einzuleiten, galt eine solche Injurienklage als Mittel, der Gefahr eines Prozesses zu entgehen.<sup>24</sup> In der Praxis konnte vom Gericht eine Geldentschädigung für die Schmähung festgelegt werden, ebenso konnten Mischstrafen verhängt werden, die eine Gefängnisstrafe bis hin zu Landesverweisung beinhalten konnten. Die Widerrufung wurde per Urteil als ehrvorbehaltlicher Widerruf gekennzeichnet.<sup>25</sup> Die Verurteilung der schmähenden Partei setzt den *animus iniurandi*

<sup>18</sup> Vgl. Oestmann 1997, 41.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., 42–51.

<sup>20</sup> Zitiert nach: Ebd., 51.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., 52.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., 57.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., 59.

<sup>24</sup> Vgl. ebd.

<sup>25</sup> Wie durch Karlheinz Bartels deutlich gemacht, musste der Injuriant seine Beschuldigung dabei in besonders demütigender Weise widerrufen. Vgl. Bartels, Karlheinz. *Die Dogmatik der Ehrverletzung in der Wissenschaft des Gemeinen Rechts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Göttingen, Univ. Diss., 1959, 32.

voraus, die böswillige Absicht der Schmähung, beziehungsweise der Ehrkränkung.<sup>26</sup> Die Kläger/-innen versuchten ihr Verhalten oft damit zu rechtfertigen, dass sie dem Treiben böswilliger Hexen ein Ende bereiten wollten. Das RKG urteilte in solchen Fällen dennoch nicht über das *crimen magiae*, sondern nur über Ehrverletzung, die ein zivilrechtliches Vergehen darstellte.<sup>27</sup>

Neben verbalen Ehrverletzungen konnte auch die Ehrverletzung in Form einer widerrechtlichen Verstrickung geahndet werden. Die Form der Ehrverletzung lag hier nicht nur im Vorwurf der Hexerei selbst, sondern vielmehr darin, dass überhaupt eine peinliche Untersuchung eingeleitet worden war.<sup>28</sup> *Post mortem* der Hexen wurde daher des Öfteren eine sogenannte Realinjurienklage an das RKG gestellt, wobei die Hinterbliebenen eine Wiederherstellung der Ehre ihrer/ihrer Verwandten bezwecken wollten, die/der gemäß der Intention zu Unrecht in einen Prozess verwickelt worden war.<sup>29</sup>

Die mitunter einzige Möglichkeit, sich eines abgeschlossenen Hexereiverfahrens zu erwehren, stellte die Nichtigkeitsklage dar. Diese bot die Möglichkeit, das getätigte Verfahren aufgrund von Prozessfehlern vom RKG für nichtig erklären zu lassen.<sup>30</sup> Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 beschreibt die Zulassung zum Nichtigkeitsverfahren so: „Doch ob sich yemandt an dem cammergericht beklagen würde, daß in peinlichen sachen, auch leibstraff belangendt, sein unerfordert und unverhört und also nichtigklich oder sunst wider natürlich vernunft und billigkeyt wider ine procedirt, gehandelt und geurtheylt, und derhalben principaliter uff die nullitet umb proceß ansuchen würde: Soverr dann der richter, des handlung sich die parthei obbrerürtermassen beklagt, dem cammergericht ohne mittel underworfen, soll alßdann der ansuchenden parthey sollicher nichtigkeyt halben ladung erkandt und darauf rechtliche hilf mitgetheylt; und so sich in außführung der sachen befünde, daß obberürtermassen nichtigklich gehandelt und geurtheylt, alßdann die hauptsach wider an die ordenliche obrigkeyt, formlich und rechtmessigklich darin zu handelen, zu procediren und zu urtheylen remittiert werden“<sup>31</sup>. Die Appellation in Strafsachen blieb

<sup>26</sup> Die böswillige Intention einer Hexereibezeichnung ist nicht von der Hand zu weisen. Dies wird deutlich anhand des 1545 durchgeführten Verfahrens, in dem Anna Treis aus Koblenz die Ehefrau des Heinrich Dorn mit den Worten beleidigte: „Du hure, du prüde, du Zaubersche, man sull dich uf die laupersch füren, meister Henrich, dem scharpfrichter meinend, soll dein Meyster werden, und ich will das holtz zufürenn, du wißliche Zaubersche“. Zitiert nach: Oestmann 1997, 59. Oestmann argumentiert in diesem Zusammenhang, dass die Beleidiger ihr Verhalten stets mit ihrem Versuch auf eine Hexe hinzuweisen rechtfertigten. Dabei wird bewusst die Konsequenz für die beschuldigte Person in Kauf genommen. Vgl. ebd. Auch Bartels führt Böswilligkeit als hinreichende Bedingung für eine Injurie an. Vgl. Bartels 1959, 113.

<sup>27</sup> Vgl. Oestmann 1997, 60.

<sup>28</sup> Vgl. dazu: Ebd., 60f. und Bartels 1959, 113. Ebenso fasste es auch der RKG-Prokurator Dr. Andreas Pfeffer 1596 auf, als er schrieb: „an diesem Hochloblichen Cammer gericht ublichen, quod Judex, si non praecedentibus sufficientibus indicijs et ommissa circumstantiarum consideratione aliquem carceri mancipavit etiam in causis criminalibus actione iniuriarum tenetur et per eam incarceratq damnarum et re compesam iniuriarum consequitur“ Zitiert nach: Oestmann 1997, 61.

<sup>29</sup> Vgl. Oestmann 1997, 60.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., 63.

<sup>31</sup> Zitiert nach: Ebd., 63.

ausgeschlossen, aber wenn die geltende Prozessnorm, die Carolina, nicht beachtet wurde, bot dies den Betroffenen die Möglichkeit, ihr Verfahren prüfen zu lassen. Untersucht wurde hier aber ausschließlich das Verfahren selbst, der Streitgegenstand wurde nicht diskutiert.<sup>32</sup>

Sollte eine Nichtigkeitsklage zuerkannt werden, erfolgte die Ladung des Beklagten, der sowohl der einzelne Gerichtsherr sein konnte, aber auch der Landesherr selbst, in dessen Hochgerichtsbarkeit sich der Prozess zugetragen hatte.<sup>33</sup> Im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens prüfte das RKG, ob sich der beschriebene Sachverhalt wirklich so zugetragen hatte und ob das Verfahrensrecht wirklich missachtet wurde. Trotz der großen Zahl der am RKG geführten Nichtigkeitsverfahren sollte kein einziges die Klage einer Hexe oder ihrer Angehörigen nachweislich für begründet erklären.<sup>34</sup> Nichtigkeitsprozessakten leiden an einem für reichskammergerichtliches Aktenmaterial typischen Problem: die Endurteile sind häufig nicht überliefert.<sup>35</sup> Ob die Prozesse aber überhaupt vor Vollstreckung des Urteils zu einem lebensrettenden Ergebnis kommen konnten, ist fraglich. Denn obwohl die Klagen regelmäßig mit *ob more periculum*, also mit besonderer sich aus der Situation ergebener Dringlichkeit, gestellt wurden, kam das RKG dieser in der Regel nicht nach.<sup>36</sup>

Eine Möglichkeit, bereits während dem Hexenprozess Rechtsschutz zu erhalten, bot der Mandatsprozess. Dieses Mandat konnte auf zweierlei Wege vergeben werden: zum einen, wenn der/dem Antragssteller/-in nicht widergutzumachende Schäden drohten, was zu einem Mandat ohne vorherige Anhörung des Gegners (*Mandate sine clausula*) führte. Zum anderen wurde ein *Mandate cum clausula* vergeben, solange das RKG in der Streitsache zuständig war und keine Einwände über die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens seitens des Gegners geltend gemacht werden konnte.<sup>37</sup> Die salvatorischen Mittel eines Mandats waren auch den als Hexen verfolgten Personen und ihren Familien gut bekannt. In den meisten an das RKG gerichteten Klagen mit Bezug auf Hexerei wurde ein Mandat erbeten. Dieses bot tatsächlich die Möglichkeit, der angeklagten Person unmittelbar zu helfen; so konnte das

<sup>32</sup> Vgl. Oestmann 1997, 64.

<sup>33</sup> Vgl. ebd.

<sup>34</sup> Vgl. ebd., 65–67.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., 69.

<sup>36</sup> Es ist ein „Zufall der Aktenüberlieferung“, dass sich von den wenigen überlieferten Nichtigkeits-sachen jene erhielten, die zu Ungunsten der Kläger ausfielen. Erlaubt dieser Befund aber auch klare Rückschlüsse, die die Vermutungen Paul Wigands, das RKG hätte sich über die Unwissenheit und den tiefsten Aberglauben der Schöffen und des Volkes hinweggesetzt und sei „daher auch auf jede Beschwerde sofort“ eingegangen, widerlegen. Wigand, Paul. „Die Hexenprozesse, und das Einschreiten des Kammergerichts gegen die dabei eingerissenen Misbräuche. Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.“ In *Denkwürdigkeiten für die deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters, gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar*, 297–319. Leipzig: S. Hirzel, 1854, 301. Oestmann macht daher deutlich: „Das RKG hielt Hexenprozesse nämlich nicht schlechthin für rechtswidrig, sondern tolerierte die Hexenverfolgung durchaus, wenn gewisse Prozeßmaximen eingehalten wurden.“ Oestmann 1997, 70.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., 74.

RKG in *einem Mandate sine clausula* beispielsweise die unmittelbare Verbesserung der Haftbedingungen und die Einhaltung der geltenden Prozessnorm bewirken.<sup>38</sup>

### *Missachtetes Verfahrensrecht: Der Fall der Margareta Burich*

Im Spätsommer des Jahres 1588 wurde die Ehefrau des 1585 und 1586 amtierenden Bürgermeisters zu Dorsten im kurkölnischen Vest Recklinghausen, Margareta Burich, in einen Hexenprozess verwickelt, den sie nicht überlebte.<sup>39</sup> Der Prozess fiel in eine Zeit, zu der die Region Auswirkungen des Niederländisch-Spanischen Krieg zu erdulden hatte, was Elend, Besatzung und Verarmung zur Folge hatte. Gudrun Gersmann wies darauf hin, dass die von 1588–1590 andauernde Verfolgungswelle auf die aus der Besatzung resultierenden sozialen Spannungen zurückzuführen war und die Verurteilten somit als Sündenböcke zu verstehen sind.<sup>40</sup> Dabei ist es nicht überzeugend, einem strikt deterministischen Deutungsmodell, das soziale Krisen und eine hohe Dichte von Hexenprozessen in ein notwendiges Ursache-Wirkungs-Verhältnis setzt, zu folgen.<sup>41</sup> Gleichwohl erscheint es plausibel, von einer engen Wechselbeziehung beider Phänomene auszugehen, in der krisenhafte Kontexte als begünstigende Rahmenbedingungen für Verfolgungsdynamiken fungieren.<sup>42</sup> Geht aus zeitgenössischen Aussagen klar hervor, dass neben den direkten Folgen des Krieges, Epidemien und Starkwetter die Bewohner der Region belasteten.<sup>43</sup> Das direkte Vorgehen gegen vermeintliche „Schadensverursacher“<sup>44</sup> wie es Hartmut Lehmann ausdrückte konnte den Menschen eine „direkte Befriedigung“<sup>45</sup> verschaffen<sup>46</sup>, dies soll besonders in der wiederholten Verhaftung von sogenannten Wetterhexen zum Ausdruck gekommen sein. Im Vest Recklinghausen gab es beispielsweise bereits 1514 einen dokumentierten Fall, in dem eine vermeintliche Zauberin mit dem Vorwurf konfrontiert wurde „den vorigen kalten Winter gemacht“<sup>47</sup> zu haben.<sup>48</sup>

<sup>38</sup> Vgl. Oestmann 1997, 75.

<sup>39</sup> Vgl. Fuchs 1994, 14f.

<sup>40</sup> Vgl. Gersmann, Gudrun. „Auf den Spuren der Opfer – zur Rekonstruktion weiblichen Alltags unter dem Eindruck frühneuzeitlicher Hexenverfolgung.“ In *Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen 800–1800*, hrsg. von Bea Lundt, 243–272. Köln: Böhlau, 1992, 249, 252.

<sup>41</sup> Vgl. zur Problematik eines solchen Ansatzes: Lehmann, Hartmut. „Hexenverfolgungen und Hexenprozesse im Alten Reich zwischen Reformation und Aufklärung.“ In *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 7 (1978): 13–70, 26f.

<sup>42</sup> Vgl. Gersmann 1992, 250f.

<sup>43</sup> So der Bericht des Dortmunder Augenzeugen Detmar Mulher, der die zeitgenössischen Ereignisse für die Nachwelt festhielt und neben den religiösen Streitereien und kriegerischen Auseinandersetzungen, Epidemien und „gewaltig Donnerwetter [...] mit Blixem und Schlagregen“ hervorhob. Zitiert nach: Darpe, Franz. *Geschichte der Stadt Bochum*. Bochum: A. Stumpf, 1891, 168f.

<sup>44</sup> Lehmann, Hartmut. „Hexenglaube und Hexenprozesse in Europa um 1600.“ In *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*, hrsg. von Cristian Degn, Hartmut Lehmann und Dagmar Unverhau, 14–26. Neumünster: K. Wachholtz, 1983, 18.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Zitiert nach: Fahne, Anton. *Die Dortmunder Chronik*. Köln/Bonn: Heberle, 1854, 158

<sup>48</sup> Vgl. Gersmann 1992, 251.

Burich überlebte die Folter, die der Richter zu Dorsten, Vincenz Rensing, ein ungelerner Laienjurist, durchführen ließ, um ein Geständnis zu erzielen, nicht. In Absprache mit dem Scharfrichter wurde öffentlich verkündet, dass der Teufel Burichs Genick gebrochen hätte und ihre Schuld damit eindeutig unter Beweis gestellt worden sei. Das Todesurteil, welches durch Verbrennung vollstreckt werden sollte, wurde auf dem Marktplatz verkündet, während die Verwandten Burichs lautstark anmerkten, dass der Richter und seine Untergebenen gegen das Reichsgesetz verstoßen hätten. Die Folter sei beispielsweise auf Grundlage unzureichender Indizien verhängt worden. In den Prozessakten wird eine vermeintliche Wahrsagezeremonie aufgeführt, während der Burich auf der Wasseroberfläche eines Eimers gesehen worden sei. Daraufhin sei eine schwere Epidemie ausgebrochen, welche auf dieses Ereignis zurückzuführen sei.<sup>49</sup>

Ebenfalls beklagten die Verwandten, wie mit dem Leichnam Burichs umgegangen wurde. So war dieser auf einem Karren durch die Stadt gezogen worden, wobei der Kopf mehrfach auf dem Boden aufgekommen war, was ihren Verwandten den Eindruck vermittelte, dass die Impression eines gebrochenen Genicks dadurch herbeigeführt werden sollte.<sup>50</sup> Diese Anschuldigungen hatten einen Konflikt mit Rensing zur Folge, der sich schlussendlich widerwillig damit zufriedengab, dass die Leiche nicht verbrannt, sondern verscharrt werden sollte.<sup>51</sup> Rensing wollte sich den Anschuldigungen dennoch erwehren und leitete ein Diffamationsverfahren gegen die Verwandten Margareta Burichs ein, was diese ebenfalls zu einer Klage veranlasste, um ihre Behauptungen auf dem Rechtswege zu beweisen. Die Verwandten Burichs unterlagen in erster Instanz und wurden am 24. Oktober 1592 zur Absolvierung der Verfahrenskosten und ewigem Stillschweigen verurteilt, Rensing wurde von allen Vorwürfen freigesprochen.<sup>52</sup> Gegen dieses Urteil wurde von den Verwandten Berufung eingelegt und an das Reichskammergericht appelliert. Ziel war es, in einem Realinjuriensprozess zu beweisen, dass Margareta Burich zu Unrecht in das Hexenverfahren verwickelt worden war. In einem Nichtigkeitsprozess sollte außerdem deutlich gemacht werden, dass schwerwiegende Verfahrensfehler begangen worden waren; Ziel war also die Wiederherstellung von Burichs Ruf.<sup>53</sup>

Dem normativen Hexenprozess lag die *Constitutio Criminalis Carolina* zugrunde. Sönke Lorenz vermutete im bisweilen willkürlichen Einsatz der Folter einen Grund für den

<sup>49</sup> Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W). F 001 Reichskammergericht, Akten, Nr. B 2203, Bd. 1: Erben der Marg., Wwe. des Bgm. Matth. Burich, Dorsten: Job. Burich Gerh. Dapper, Job. Stockum, Peter Baer und Matth. Burich, alle zu Dorsten, Kl. gegen 1. Vincenz Rensing, Kellner zu Horneburg, Richter zu Dorsten; 2. Bgm. und Rat zu Dorsten, Bekl. Anschuldigung der Marg. Burich als Zauberin. 1. Kurköln. Räte als Kommissarien 1592. 2. RKG 1593, fol. 28.

<sup>50</sup> Vgl. ebd., fol. 36.

<sup>51</sup> Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W). F 001 Reichskammergericht, Akten, Nr. B 2203, Bd. 2: Erben der Marg., Wwe. des Bgm. Matth. Burich, Dorsten: Job. Burich Gerh. Dapper, Job. Stockum, Peter Baer und Matth. Burich, alle zu Dorsten, Kl. gegen 1. Vincenz Rensing, Kellner zu Horneburg, Richter zu Dorsten; 2. Bgm. und Rat zu Dorsten, Bekl. Anschuldigung der Marg. Burich als Zauberin. 1. Kurköln. Räte als Kommissarien 1592. 2. RKG 1593, fol. 119.

<sup>52</sup> Vgl. ebd., fol. 164.

<sup>53</sup> Vgl. ebd.

im 15. Jahrhundert einsetzenden Zusammenbruch der Strafrechtspflege im alten Reich.<sup>54</sup> Im Rahmen der Reichsreform des ausgehenden 15. Jahrhunderts wurde auf das Drängen des 1495 gegründeten Reichskammergerichts auch die Abschaffung der bestehenden Missstände in der Strafrechtspflege auf die Agenda gesetzt.<sup>55</sup> So kam es nach Verhandlungen auf den Reichstagen in Augsburg (1530) und Regensburg (1532) zur Verabschiedung der „peinlichen Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V., der *Constitutio Criminalis Carolina*.

Die überwiegend auf der Bambergischen Halsgerichtsordnung<sup>56</sup> (1507) beruhende CCC verband eine Strafprozessordnung mit Vorschriften über das materielle Strafrecht. Die Bambergensis hatte aufbauend auf italienischen Juristen einen Strafprozess etabliert, der – im Gegensatz zum in Deutschland weit verbreiteten Schnellverfahren – viele Wünsche der lokalen Strafrechtspflege in einem solchen Maße erfüllte, dass viele Phrasen aus der Bambergensis wortgenau in die CCC übergingen.<sup>57</sup>

Bereits im ersten Artikel der CCC gaben ihre Verfasser der CCC so im Kontext der „peinliche gericht“<sup>58</sup> Geltung.<sup>59</sup> „Peinliche Gerichte“ strafte in „peinlichen Sachen“. Ursprünglich fielen in diese Kategorie lediglich Verbrechen, die eine „Pein“ zur Folge hatten – also den Tod oder sonstige körperliche Schmerzen.<sup>60</sup> In der CCC heißt es aber im ersten Artikel: „alsdann zu diesen großen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben und gut belangen“<sup>61</sup>. Das peinliche Gericht der CCC beanspruchte also einen größeren Geltungsradius, der sich nun auch auf Ehre und Besitz eines Täters erstreckte.<sup>62</sup> Die CCC kannte zwei Arten von peinlichen Gerichten: 1) Die Gerichte der Landesherrn und der Städte und 2) Die Patrimonialgerichte, worunter nach Artikel 1 CCC die Gerichte fielen, „den sollich gericht eigener persone Ampts halber vnnd sunst zu besitzen gepurt“<sup>63</sup> und nach Artikel 2 CCC die Gerichte von Personen, die „von jrer gutter wegenn die peinlichenn gericht zu besitzenn schuldig sein“<sup>64</sup>. Die Patrimonialgerichte der ersten Kategorie wurden in der Regel von sogenannten Erbrichtern besetzt, während die der zweiten Kategorie von Personen besetzt wurden, die aufgrund ihres Besitzes Recht sprechen durften.<sup>65</sup>

<sup>54</sup> Vgl. Lorenz 2004, 132. Das „Alte Reich“ wird fortführend Deutschland genannt.

<sup>55</sup> Vgl. ebd.

<sup>56</sup> Als Autor galt der bambergische Hofrichter Johann von Schwarzberg, doch konnte man ihn mittlerweile dahingehend ausschließen, dass der dem Lateinischen unkenntliche Schwarzberg voraussichtlich nicht in einem Verfassenden Maße beteiligt gewesen war. Eher ist es anzunehmen, dass Juristen im Umfeld des Bamberger Hofes das Werk verfasst haben.

<sup>57</sup> Vgl. Lorenz 2004, 133.

<sup>58</sup> Kohler, Josef und Willy Scheel (Hrsg.). *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina*. Aalen: Scientia Verlag, 1968, 7.

<sup>59</sup> Vgl. ebd.

<sup>60</sup> Vgl. Blankenhorn, Rudolf. *Die Gerichtsverfassung der Carolina*. Tübingen: A. Becht, 1939, 13.

<sup>61</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>62</sup> Vgl. Blankenhorn 1939, 13f.

<sup>63</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>64</sup> Ebd., 8. Vgl. dazu: Blankenhorn 1939, 14f.

<sup>65</sup> Vgl. ebd.

Ferner regelt die CCC etwaige Aufgaben und Pflichten, die von den Gerichtsherren zu verrichten waren. In den Artikeln 215–217 wird beispielsweise detailliert beschrieben, wie die Richtstätte in Stand gehalten werden sollte und in Artikel 218 reglementiert die CCC die Zustände in den Gefängnissen.<sup>66</sup> Es wurde angemerkt, „so werden auch an villen peinlichen gericht vnd derselben manicherley mysspreuch erfunden, als das die gefencknus nit zu der Verwarung, sonder mehr peynigung der gefangen vnd eingelegten zugericht“<sup>67</sup>. Der empfundene Misstand wurde ebenfalls in Artikel 11 deutlich gemacht: „das die gefencknus zu behalltung vnnnd nit zu schwerer gefeiger peynigung der gefangen sollenn gemacht vnnnd zugericht sein“<sup>68</sup>. Der Gerichtsherr wurde also zu einer ordnungsgemäßen Verwahrung seiner Gefangenen angehalten. Ebenfalls wurden die Gerichtsherren in Artikel 218 angehalten, sich nicht am Hingerichteten zu bereichern.<sup>69</sup> Eine Ausnahme stellten laut Artikel 135 aber Selbstmörder dar, da ein solcher „leib und gut verwurckt het“<sup>70</sup>.

Im ersten Artikel der CCC wird ferner dargelegt, von welchen Personen die Anwesenheit für die Abhaltung eines Gerichtes zwingend notwendig sei: „jtem erstlich setzen, ordnen und wollen wir, das alle peinliche gericht mit Richtern, vrtheillern und gerichtschreibern versehenn vnnnd besetzt werden sollen“<sup>71</sup>. Da dies im Kontext der „peinliche gericht“<sup>72</sup> niedergeschrieben wurde, ist anzunehmen, dass diese Besetzung für alle Gerichte dieser Art eine zwingende Geltung besaß.<sup>73</sup> Auch wenn die Anzahl der Schöffen je nach Fall variierte<sup>74</sup>, ist anhand des ersten Artikels anzunehmen, dass eine Unterbesetzung die Nichtigkeit der vom Gericht getroffenen Beschlüsse zur Folge gehabt hätte.<sup>75</sup>

Zentral für einen Prozess ist die urteilende Instanz. Der Richter wurde, wie bereits erwähnt, entweder von einer höheren Instanz gestellt oder urteilte aus den eigenen Machtbefugnissen heraus.<sup>76</sup> Die CCC änderte die Stellung des Richters grundlegend. Er war nun nicht nur der Verhandlungsleiter im peinlichen Prozess, sondern gemäß Artikel 81 CCC auch stimmberechtigtes Mitglied des Urteilkollegiums.<sup>77</sup> Die Stärkung des Richteramtes erfolgte aus einer durch die CCC bedingten Gegebenheit. Zur offiziellen Eröffnung eines Strafverfahrens sah die CCC zwei Arten von Verfahren vor: 1) das Akkusationsverfahren und 2) das Inquisitionsverfahren. Das Akkusationsverfahren galt laut Artikel 11–15 CCC als gängigste Form einen Strafprozess einzuleiten.<sup>78</sup> Hierbei war der/die Kläger/-in

<sup>66</sup> Blankenhorn 1939, 17f.

<sup>67</sup> Kohler/Scheel 1968, 113.

<sup>68</sup> Ebd., 12.

<sup>69</sup> Vgl. ebd., 113.

<sup>70</sup> Ebd., 70.

<sup>71</sup> Ebd., 7.

<sup>72</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>73</sup> Vgl. Blankenhorn 1939, 18f.

<sup>74</sup> Vgl. ebd., 19–22.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., 22.

<sup>76</sup> Vgl. ebd., 23.

<sup>77</sup> Vgl. Kohler/Scheel 1968, 45.

<sup>78</sup> Vgl. ebd., 12–16.

angehalten, dem Gericht die Anklage vorzubringen. Als Sicherheitsleistung wurde der/die Kläger/-in mit dem/der Angeklagten „zu gefennknuss angenommen“<sup>79</sup> und wurde, solange keine Kautions vorgelegt wurde, in „gegenhaftung“<sup>80</sup> belassen. Dieser Umstand führte zunehmend dazu, dass das Akkusationsverfahren gegenüber dem Inquisitionsverfahren an Bedeutung verlor.<sup>81</sup> Die Denunziation vor Gericht fungierte so zunehmend als Umweg, um ein Verfahren ohne Eigenrisiko einzuleiten.<sup>82</sup> Bei ausreichendem Verdacht konnte der Richter *ex officio* eine Voruntersuchung einleiten.<sup>83</sup> Im Inquisitionsverfahren wurde der Richter zum Inquisitor und Urteiler und erlangte mit zunehmendem Bedeutungsverlust der Schöffen eine Vormachtstellung.<sup>84</sup>

Diese Entwicklungen wurden bei der Beschließung der CCC nicht bedacht. Dennoch ist es bemerkenswert, dass eine Stärkung des Richteramtes durchaus im Sinne der CCC war. So wird bereits im ersten Artikel deutlich, dass die Obrigkeit große Sorgfalt bei der Bestimmung ihrer Richter anwenden sollte, um eine möglichst kompetente Person auf diesen Posten zu berufen.<sup>85</sup> Ebenso wird im ersten Artikel hervorgehoben, dass „auch edeln vnd gelerte gebraucht werden mogen“<sup>86</sup>. Dies eröffnet die Frage, ob die Verfasser der CCC damit eine erhoffte Entwicklung, weg vom Laienjuristen, hin zum professionellen Berufsjuristen ausdrücken wollten.<sup>87</sup>

Die CCC lässt sich in die Zeit einordnen, in der versucht wurde, die im Spätmittelalter in Italien, aufbauend auf das römisch-kanonische Recht, entwickelten Verfahrensgrundsätze an die außeruniversitären, ungebildeten Rechtspraktiker zu vermitteln. Dies geschah durch die sogenannte Praktikerliteratur.<sup>88</sup> Diesen Umständen zahlt die CCC bereits in ihrer Vorrede Rechnung, wenn von einem „alten oder langwierigen gebrauch und herkommen“, dass „die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnser Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder übung haben besetzt werden“<sup>89</sup> spricht. Ist dies aber gemäß Rudolf Blankenhorn der Grund weshalb die CCC „überhaupt ins Leben gerufen worden“<sup>90</sup>, so dass „alle vnd jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter in peinlichen sachen [...] dem gemeynen rechten, billichey vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemess halten

<sup>79</sup> Kohler/Scheel 1968, 12f.

<sup>80</sup> Ebd., 14.

<sup>81</sup> Vgl. Spielmann, Karl-Heinz. *Die Hexenprozesse in Kurbessen*. Marburg: N. G. Elwert, 1932, 208f.

<sup>82</sup> Vgl. Ströhmer, Michael. *Von Hexen, Ratsberren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621*. Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 43. Paderborn: Bonifatius Buchverlag, 2002, 65.

<sup>83</sup> Vgl. ebd.

<sup>84</sup> Vgl. Spielmann 1932, 212.

<sup>85</sup> Vgl. Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> Vgl. Blankenhorn 1939, 26.

<sup>88</sup> Vgl. dazu Schumann, Eva. „Wissensvermittlung leicht gemacht. Die Vermittlung gelehrten Rechts an ungelehrte Rechtspraktiker am Beispiel der volkssprachigen Teufelsprozesse.“ In *Wissen maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne*, hrsg. von Björn Reich, Frank Rexroth und Matthias Roick, 182–213. München: Oldenbourg, 2012, 183.

<sup>89</sup> Kohler/Scheel 1968, 5.

<sup>90</sup> Blankenhorn 1939, 26.

mogen<sup>91</sup>. Aus diesen Bestimmungen ist zu folgern, dass die CCC den Umstand anerkennt, dass die Richter selten im universitären Verständnis Rechtsgelehrte waren und der CCC folgend dies auch nicht sein mussten. Vergleicht man die Artikel 138, 143, 146 und 219 wird deutlich, „daß die Richter gewöhnlich des Rechts ungelernete sind“<sup>92</sup>. Die in Artikel 1 CCC aufgeführten Kriterien, dass die Richter „auch edeln vnd gelerte gebraucht werden mogen“<sup>93</sup> lässt einem somit weniger auf einen unmittelbar geforderten Bildungskanon schließen, aber dafür auf eine erhoffte Entwicklung, wie es auch Blankenhorn interpretierte, bot doch „gerade diese kleine Bestimmung [Artikel 1], nachdem die Rezeption des fremden römischen Rechtes in Deutschland erfolgt war, die Möglichkeit, daß bald alle Richter Rechtsgelehrte wurden“<sup>94</sup>.

Dem Richter wurden durch die CCC strenge Auflagen erteilt, um etwaigen Machtmissbrauch zu verhindern. Rudolf Blankenhorn kommentierte die Fülle an Richtlinien damit, dass „die CCC tatsächlich nicht müde wird, dem Richter fortwährend aufs neue Einzuschärfen, wie er sich zu verhalten hat“<sup>95</sup>. Im Rahmen einer Voruntersuchung musste er Richter gemäß Artikel 6 beispielsweise den „gemeynen leymuth“<sup>96</sup> des/der Angeklagten überprüfen und „sovil muglich nach gestalt vnd gelegenheitt einer jeden sachen [...] sich erkundigen, vnnd vleissigs nachfragen haben, ob die missethat [...] auch beschehen sey oder nit [...]“<sup>97</sup>. Zur Verifikation oder Falsifikation von Anzeigen wurden Zeugenaussagen herangezogen, wobei nach Artikel 23 ein Testat „mit zweien guten zeugen“<sup>98</sup> zur Rechtmäßigkeit der Anklage führte.<sup>99</sup>

Die Grundlagen für einen Hexenprozess bildeten die Folge der Artikel 44, 52 und 109. Gemäß Artikel 44 ist nicht nur die Ausführung und Verbreitung der Zauberei mit der peinlichen Frage zu strafen, sondern auch das Umgeben mit „dingen [...], die zauberey vff sich tragenn [...]“<sup>100</sup>. Sollte eine Person sich der Hexerei für schuldig bekennen, gilt nach Artikel 52 zu erfragen, unter welchen Umständen, sprich ob in böser oder schlechter Absicht, Zauberei erfolgt sei und ob diese weiterhin praktiziert werde. Ferner wird auch die Denunziation anderer Hexen gefordert: „sy soll auch zu fragenn sein, von weme sy solliche zauberey gelernet, vnnd wie sy daran komen sey“<sup>101</sup>. Die zu verhängende Strafe wurde nach Artikel 109 in zwei Möglichkeiten aufgeteilt. Dabei unterscheidet die CCC streng nach böswilliger, schadensverursachender Zauberei und Zauberei, durch die kein Schaden entstanden ist. Die böswillige Zauberei „soll man straffen vom lebenn zum tode, vnnd man

<sup>91</sup> Kohler/Scheel 1968, 6.

<sup>92</sup> Blankenhorn 1939, 26.

<sup>93</sup> Kohler/Scheel 1968, 5.

<sup>94</sup> Blankenhorn 1939, 26.

<sup>95</sup> Ebd., 28.

<sup>96</sup> Kohler/Scheel 1968, 10.

<sup>97</sup> Ebd.

<sup>98</sup> Ebd., 19.

<sup>99</sup> Vgl. ebd.

<sup>100</sup> Ebd., 30f.

<sup>101</sup> Ebd., 34f.

solle solliche straff mit dem feur thun<sup>102</sup>, während im anderen Fall je nach Delikt unterschieden wurde und „Rath“<sup>103</sup> gesucht werden sollte.<sup>104</sup>

Wenn Klarheit über die Verdachtsfrage bestand und genügend Indizien vorlagen, durfte die Tortur verhängt werden.<sup>105</sup> Im Rahmen der darauffolgenden Anklage wurde gegen die berüchtigte oder denunzierte Person eine Anklageschrift verfasst. Die Person wurde vor der offiziellen Anklageerhebung inhaftiert, wobei Artikel 6 drauf hinweist, dass bevor nicht alle Indizien vorlagen, keine peinliche Frage gestellt werden durfte.<sup>106</sup>

Da die CCC die Hexerei und Zauberei nicht als *crimen exceptum* wertete, war es unabdingbar, den Angeklagten im Rahmen eines *processus ordinarius* eine ordnungsgemäße Verteidigung zu ermöglichen.<sup>107</sup> Besondere Bedeutung kommt hier Artikel 47 zu, der die „Ausfurung der Vnschuldt, Vor der peinlichen frag zu ermanen, vnd weitere handlung daruff“<sup>108</sup> betonte, sodass die/der Angeklagte sich auf dem Rechtswege wehren durfte.<sup>109</sup> § 1 Artikel 47 CCC besagt, dass der Richter den Angeklagten zu fragen hatte, „ob er anzeigenn khöndt, das er der vffgelegten missenthat vnschuldig sey“<sup>110</sup>. Der Richter wurde ferner angehalten, die/den Angeklagten nach einem Alibi zu befragen, oder ob glaubwürdige Zeugen ihre/seine Unschuld beteuern könnten. Gemäß § 2 ist es nämlich möglich, die/den Angeklagten mit Hilfe von Entlastungszeugen zu entlasten.<sup>111</sup> Das Gericht war in dieser Situation verpflichtet, die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen nach in den Artikeln 62–68 und 70–76 festgesetzten Kriterien zu überprüfen.<sup>112</sup>

Von entscheidender Bedeutung für den Prozess konnte die Akteneinsicht sein. Gemäß Artikel 73 war das Gericht verpflichtet, einen Publikationstermin anzusetzen, um der Verteidigung die Möglichkeit zu bieten, Einblicke in die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen zu erhalten und diese unter Umständen in einer Verteidigung zu entkräften.<sup>113</sup> Das Beweisverfahren kam in einer Abwägung des Gerichts zu einem Ende. An dieser Stelle musste entschieden werden, ob die Tortur als nächster Schritt folgen sollte. Die CCC schrieb den Urteilern in Artikel 7 vor: Wenn sie „jn bestimbter erkanntnuss zweifellich wirdenn [...] so sollen die desshalbenn Rats bey der oberkeit, so ennde on mittell die peinlich oberkeit der straff hatt, suchen vnnd doch dieselbenn oberkeit jn sollichen Rathsuchen aller vmbstende

<sup>102</sup> Kohler/Scheel 1968, 59.

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Vgl. ebd.

<sup>105</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 65.

<sup>106</sup> Vgl. ebd., 66.

<sup>107</sup> Vgl. ebd.

<sup>108</sup> Kohler/Scheel 1968, 31.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., 31–33.

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Vgl. ebd.

<sup>112</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 67.

<sup>113</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 67f.

vnnd gelegenheit jres erfarens des verdachts eigentlich jnn schriftten berichten<sup>114</sup>. Besonders im Rahmen der Zauberei bestand eine gesonderte Überprüfungspflicht.<sup>115</sup>

Im Verlauf ihres Verfahrens wurde deutlich, dass das Gericht Margareta Burich nicht die Gelegenheit zur Verteidigung gewähren würde.<sup>116</sup> Das Gericht stützte sich bei der Verhaftung und Folter Burichs auf die Aussagen von zweifelhaften Zeuginnen und Zeugen. So verwies die Verwandtschaft Burichs ausdrücklich darauf, dass die Hauptbelastungszeugin, Catharina Eickenschwick schon lange vor Prozessbeginn mit Margareta Burich verfeindet gewesen war. Ferner brachten sie an, dass Eickenschwick, die ebenfalls im Rahmen eines Hexereiprozesses angeklagt und gefoltert worden war, gestanden hatte, dass sie „nicht sterben wollte, die [Margareta Burich] sollte den zugleich mit ihr uff einem wagen heraußgeführt werden und sterben“<sup>117</sup>. Dieses Bekenntnis würde ihre Aussage gemäß des 68 Artikel CCC nichtig machen, wo es „von falschen gezeugen“<sup>118</sup> heißt, „item wo gezeugenn erfunden vnnd vberwunden werden, die durch fallsch bosshafftig zeugkschafft ymands zu peinlicher straffe vnschuldigklichen pringen [...] die haben die straff verwurckt, jnn welliche sy den vnschuldigen, alls obsteet, habenn bezeugen wollen“<sup>119</sup>.

Ferner erhielt Burich nicht die ihr nach Artikel 47 CCC zustehenden Entlastungsmöglichkeiten. Der Richter erkundigte sich nicht nach einem Alibi und von Entlastungszeugen ist ebenfalls nichts bekannt, geschweige denn von einer Möglichkeit der Akteneinsicht. Dies könnte unmittelbar auf Fehlverhalten des Richters selbst zurückzuführen sein. Rensing wurde von den Verwandten Burichs „privat vindict“<sup>120</sup> vorgeworfen. Er soll schon das Verfahren gegen Catharina Eickenschwick nur angefangen haben, um Margareta Burich habhaft zu werden. Um das Verfahren in die gewünschte Richtung zu lenken, soll er Eickenschwick mittels Suggestivfragen dazu gebracht haben, Burich zu denunzieren.<sup>121</sup> Seiner durch die CCC definierten Pflicht, den Hintergrund der angeklagten Person ausführlich zu überprüfen, kam er nicht nach. Burich wurde kurz nach Verhärtung der Anschuldigungen durch weitere Aussagen Eickenschwicks „stracks zu wasser geführt“<sup>122</sup>. Dies wurde im Verfahren vor dem RKG auch als klare Verletzung der CCC aufgeführt, die ausdrücklich keine Wasserprobe vorsah, was also eine weitere Nichtigkeit im Prozess kenntlich machte.<sup>123</sup>

Konnte die Verteidigung die vorgebrachten Verdachtsgründe nicht entkräften, wurde die Tortur über den/die Angeklagte/-n verhängt. Besonders der in der CCC „unzureichend

<sup>114</sup> Kohler/Scheel 1968, 10f.

<sup>115</sup> Vgl. ebd., 52.

<sup>116</sup> Vgl. LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 1, fol. 33/ 29.

<sup>117</sup> Ebd., fol. 30.

<sup>118</sup> Kohler/Scheel 1968, 40.

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 1, fol. 31.

<sup>121</sup> Vgl. ebd.

<sup>122</sup> LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 2, fol. 105.

<sup>123</sup> Vgl. LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 1, fol. 30.

und ungenau<sup>124</sup> formulierte Marterartikel 58 „Vonn der mass peinlicher frage“<sup>125</sup> sorgte mit ihren Bestimmungen, dass „nach gelegenheit des Argkwons der personen [...] [und] Nach ermessung eins guten Vernunfftigen Richters, furgenommen werden“<sup>126</sup> sollte für Kritik.<sup>127</sup> So berichtet Friedrich Spee in seiner „Cautio criminalis“ (1631) von Untersuchungsbeamten, die offen bekannten den vernünftigen Rahmen der Peinigung, wie er durch die CCC vorgegeben wurde zu sprengen: Nur im Hexenprozess, so Spee, würde reine Willkür herrschen: „Außerdem macht sich niemand ein Gewissen daraus, wie sehr hier in der Art und Dauer der Tortur zu viel getan wird. So ist es merkwürdig, daß es bei jedem anderen Vergehen Beamte gibt, die sich in der Beichte ihrer Übergriffe schuldig bekennen, daß es hier aber keinen gibt, der so etwas beichtete, und keinen Beichtiger, der danach fragt“<sup>128</sup>. Sönke Lorenz spricht so vom Versagen der zuständigen Juristen, die zulässigen Foltermethoden und die Häufigkeit der Folter auszuformulieren.<sup>129</sup> Doch war die Folter in der Carolina nicht nur an strenge Vorlagen und Indizien gebunden.<sup>130</sup> Sie stand am Ende der zivilrechtlich möglichen Beweisfindung. Die Folter wurde – normativ gesehen – nie willkürlich verhängt, sondern in einem ordentlichen Prozess, der von einem ordentlichen, „guten [und] Vernunfftigen“<sup>131</sup> Richter geleitet wurde. Die CCC orientierte sich am Leitbild des „weisen“ Juristen, der in der Lage war, entweder „gute“ Entscheidungen selbst zu treffen oder sie an die höhere Instanz abzugeben. Ferner ahndete die CCC gemäß Artikel 61 die Verordnung einer unrechtmäßigen Folter und schaffte somit eine weitere Absicherung gegen willkürliche Folteranwendung.<sup>132</sup> Die zwei möglichen Ausgänge einer Tortur verdeutlichen ebenfalls die „geordnete“ Anwendung der Folter in der CCC:

1. Sollte ein/-e Übeltäter/-in ein Tatgeständnis ablegen, galt er/sie nach Artikel 22 CCC als schuldig und sein/ihr direkter Weg zur Verurteilung war geebnet.<sup>133</sup>
2. Wenn ein/-e vermeintliche/-r Übeltäter/-in die „gut“ und „vernünftig“ angewandte Tortur ohne Geständnis überstand, galt er/sie vom Tatvorwurf gereinigt. Die Verfasser der Carolina übernahmen hier den römisch-rechtlichen Grundsatz *tortura purgat a crimine*.<sup>134</sup>

<sup>124</sup> Ströhmer 2002, 69.

<sup>125</sup> Kohler/Scheel 1968, 37.

<sup>126</sup> Ebd.

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> Zitiert nach: Baschwitz, Kurt. *Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung*. München: Rütten & Loening, 1963, 276.

<sup>129</sup> Vgl. Lorenz, Sönke. *Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82–1630) Bd. 1*. Studia Philosophica et Historia 1. Frankfurt a. M.: Lang, 1982, 56–58.

<sup>130</sup> Vgl. Sauter, Marianne. *Hexenprozesse und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert*. Hexenforschung 13. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2010, 35.

<sup>131</sup> Kohler/Scheel 1968, 37.

<sup>132</sup> Vgl. ebd., 38f.

<sup>133</sup> Vgl. ebd., 19.

<sup>134</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 70.

Ströhmer merkte hierzu an, dass die Tortur nur verordnet werden sollte, wenn der Verdacht, der Gewissheit nahekäme.<sup>135</sup> Ist aber anzumerken, dass die Tortur in ihrer Anwendung stets umstritten blieb: Das „Brünner Schöffebuch“ wertete die Tortur bereits im 14. Jahrhundert als „*res fragilis*“ und als „*periculosa veritatis*“.<sup>136</sup> Frühe Erfahrungen, die man in der gerichtlichen Praxis mit der Tortur gemacht hatte, führte schlussendlich in der italienischen Kriminalistik dazu, dass etwaige Kautelen formuliert wurden, die wiederum über die juristische Laienliteratur ihren Weg in die CCC gefunden haben.<sup>137</sup> Gustav Radbruch verortet die Intention der Autoren der CCC dahingehend, dass „es nicht Schwarzenbergs Schuld [war], die Folter eingeführt, sondern Schwarzenbergs Verdienst [war], die furchtbar mißbrauchte Folter in enge Grenzen eingeschlossen zu haben“<sup>138</sup>.

Den weiteren Verlauf, der an Burich durchgeführten Tortur, beschreibt Rensing, der diese überwacht hatte, vor dem RKG als vollkommen normkonform. Er führte an, dass Burich zunächst milde gefoltert worden sei und währenddessen betont hätte, dass „sie ein from hertz hat und der zauberey so unschuldigh sey als ein new geboren kindt“<sup>139</sup>. Nachdem sie während der ersten Tortur nicht gestanden hatte, schritt man zur zweiten Tortur, wo ebenfalls achtgegeben wurde, „daß sie nichtt zergeißelt noch ahnn einigen glidt verletzt worden“<sup>140</sup>. Zwischendurch habe man ihr immer wieder Pausen gewährt, bis sie plötzlich „ir wesen und gesichtt dermassenn verstellert, das ich [Rensing] nebenn alle anwesende ex hoc spectaculo uber die maß erschrocken, nichtz zu weniger augenschenlich gesehen, daß ir der halß zerbrochenn wordenn, dha doch der scharffrichter keinn handt ahnn ir gelegt, auch kein halßbandt wie die andere zeuberschenn umgehabt“<sup>141</sup>. Bei Rensings Erklärung, dass der Teufel für den Tod Burichs verantwortlich gewesen sei und er selbst an der Sache keine Schuld trage, sich gar vernünftig und milde im Folterprozess verhalten habe, handelt es sich um typische Ausflüchte, um das eigene Fehlverhalten zu kaschieren.<sup>142</sup>

Aus einem Recklinghäuser Gerichtsprotokoll vom 9. September 1650 gehen die Foltermethoden hervor, derer sich die örtlichen Scharfrichter bedienten und anhand derer sich vermuten lässt, inwiefern Margareta Burich gefoltert wurde: „Wiewohl nun ungefähr eine Stunde von vorne zu torquiert, die Schraube aufgesetzt, auch mit Ruthen gestrichen, so ist dennoch dabei geblieben, daß Gott und seine lieben Heiligen nicht abgeleugnet [...] als sie nicht bekennen wollte, wurde von hinten angefangen, ein wenig aufzuziehen, auch die Schrauben derselben aufgesetzt gewesen, jedoch alsbald niedergelassen und [...] zum

<sup>135</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 70.

<sup>136</sup> Zitiert nach: Rüping, Hinrich. *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*. Schriftreihe der Juristischen Schulung 73. 2. Auflage. München: C.H. Beck, 1991, 21.

<sup>137</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 71.

<sup>138</sup> Zitiert nach: Radbruch, Gustav und Arthur Kaufmann (Hrsg.). *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*. 6. Auflage. Stuttgart: Reclam, 1991, 19.

<sup>139</sup> LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 2, fol. 110.

<sup>140</sup> Ebd., fol. 111.

<sup>141</sup> Ebd., fol. 112.

<sup>142</sup> Vgl. Fuchs 1994, 30.

Thurm [...] verwiesen<sup>143</sup>. Dieses zwar später entstandene, aber dennoch aussagekräftige Zeugnis beschreibt die Folterpraxis, die vermutlich auch Burich über sich ergehen lassen musste. Über die Missstände im Kontext der Folter und der Haft scheinen auch die Verwandten Burichs im Bilde gewesen zu sein. Sie geben vor dem RKG eine Erzählung über einen Mann wieder, dem vermeintlich dasselbe wie Burich passiert war und der noch bei Bewusstsein gehört habe, wie seine Peiniger verkündeten, dass sie bei seinem Tod behaupten würden, dass der Teufel ihn getötet habe.<sup>144</sup> Außerdem kursierten laut ihnen Geschichten über eine Frau, die allein durch die extrem schlechten Haftbedingungen zu Tode kam.<sup>145</sup>

Ein konkreter Prozessausgang ist nicht überliefert, aber ausgehend vom bearbeiteten Quellenmaterial wird deutlich, dass genügend Indizien für eine Verurteilung Rensings hätten vorliegen sollen. Der Richter, von dem nicht gesichert ist, ob er zu diesem Zeitpunkt überhaupt legitim im Amt war<sup>146</sup>, verletzte seine ihm durch das Amt und die CCC auferlegten Pflichten. Auch wenn im Prozess nie der Begriff *crimen exeptum* fällt, wurde – ausgehend vom Delikt der Hexerei – im Schnellverfahren gehandelt. Die CCC sah insbesondere beim *crimen magiae* eine ausführliche Überprüfung der Indizien vor, bevor zur Tortur übergegangen werden konnte. Diese Prüfung eines *corpus delicti* unterließ Rensing gänzlich, was die gegen Burich vorgebrachten Indizien und die daraufhin durchgeführte Folter nichtig gemacht haben müsste.

Sollte das Gericht im normativen Verfahren nach überstandener Tortur weiterhin einen akuten Verdacht gegen die angeklagte Person hegen, war es legitim, den Prozess zivilrechtlich fortzusetzen, wobei nach Artikel 69 eine erneute Tortur ausgeschlossen wurde.<sup>147</sup>

Mit dem Aktenschluss wurde die Beweiserhebung abgeschlossen und das Gericht sollte sich nach dem carolinischen *modus procendi* zu einem Urteil beraten. Artikel 81 („Vnderredung der vrteiller vor dem Rechtstage“<sup>148</sup>) legte vier Schritte fest, die zu einem Urteil führen sollten:

1. Das gesammelte Aktenmaterial sollte durchgegangen werden: „Item es sollenn auch richter vnnd vrteiller vor dem Rechtstage alles jnpringen horen lesen“<sup>149</sup>.
2. Die Akten mussten dabei auf ihre formale Richtigkeit überprüft werden: „das alles, wie hernach jnn dem hundert vnd einvndachzigstenn Artikell angezeigt wirt, ordenlich beschriebenn sein vnnd fur Richter vnnd vrteiller pracht werden“<sup>150</sup>.

<sup>143</sup> Zitiert nach: Gersmann 1992, 256.

<sup>144</sup> Vgl. LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 2, fol. 147.

<sup>145</sup> Vgl. ebd., fol. 146.

<sup>146</sup> Vgl. Fuchs 1994, 15.

<sup>147</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 73f.

<sup>148</sup> Kohler/Scheel 1968, 45.

<sup>149</sup> Ebd.

<sup>150</sup> Ebd., 45f.

3. Im Kollegium sollte schließlich ein Urteil gefällt werden: „Daruff sich Richter vnd vrtheiller mit einander vnnderreden vnd beschliessenn, Was sy zu Recht sprechenn wollen“<sup>151</sup>.

Die Anordnung der Aktenversendung stellte den letzten Schritt dar. Um dem Einfluss der Laienrichter und anderer Juristen entgegenzuwirken, sollten die Urteiler, besonders bei einem so prekären Delikt wie der Zauberei, „weiter Raths pflegenn bey den Rechtsverstendigen an enden vnd orten, wie am ende dieser vnser ordnung angezeigt“<sup>152</sup>.

Nachdem das schriftliche Urteil fixiert wurde, galt es, als letzten Schritt mit dem Ergebnis an die Öffentlichkeit zu treten, die dem heimlichen Verfahren fernzubleiben hatte. Durch diesen Schritt sollte die Akzeptanz des Verfahrens „von ampts wegen“ erhöht werden. Der Weg an die Öffentlichkeit und die Verhaltensrichtlinien sind in der Carolina genaustens dargelegt worden: So regelten Artikel 82 und 84 die genaue personelle Besetzung des Gerichtes, während Artikel 86 und 87 die Vorführung und Beschreibung der/des Verurteilten vorgaben. Generell waren die Gerichtsreden (Artikel 88–93) der Parteien durchformuliert und teilweise auf jedes Wort hin vorgegeben. So war auch das formelle Gnadenersuchen der Verteidigung nichts weiter als reine Formsache, das Urteil stand zu diesem Zeitpunkt fest und war nicht mehr revidierbar. Zuletzt war vorgesehen, dass das Gericht den Stabsfrieden über den Richter aussprach und die Strafe gemäß den Vorlagen des Zaubereiprozesses nach Artikel 109 vollstreckt wurde.<sup>153</sup>

Sollte ein/-e Beklagte/-r nach einem Akkusationsprozess freigesprochen worden sein, bestand die Möglichkeit, auf Schadensersatz zu klagen. Diese Möglichkeit bestand aber nicht bei einem Inquisitionsprozess.<sup>154</sup>

Im Falle Burich ist festzuhalten, dass die urteilende Instanz nicht auf Grundlage der in der CCC festgelegten Richtlinien handelte. Die CCC ging von „fromen, erbern, verstendigen vnd erfahren personen“<sup>155</sup> aus, die ferner „darzu auch edeln vnd gelerte“<sup>156</sup> sein sollen, „damit die peinlichen gericht zum besten verordent vnd nyemandt vnrecht geschehe“<sup>157</sup>. Die Stärkung des Richters im Hexenprozess machte diesen zum Ankläger und Urteiler zugleich. Der Fall Burich zeigt den Missbrauch, der dadurch entstehen konnte. Gemäß den Quellen wurde an keiner Stelle deutlich, dass Rensing Burich auch nur den Hauch einer Chance zugesprochen hatte; vielmehr scheint ihm der Ausgang des Prozesses von vorneherin klar gewesen zu sein.

Weitere mögliche Gründe für eine Nichtigkeit des Verfahrens wären die Besetzung des Gerichtes und die fehlende Legitimität Rensings, das Verfahren durchzuführen, gewesen. Da aber über die Anwesenheit weiteren Gerichtspersonals nichts aus den Quellen hervorgeht

<sup>151</sup> Kohler/Scheel 1968, 46.

<sup>152</sup> Ebd.

<sup>153</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 77f.

<sup>154</sup> Vgl. ebd.

<sup>155</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>156</sup> Ebd.

<sup>157</sup> Ebd.

und auch die Stellung Rensings rein spekulativ bleibt, sind diese potenziellen Nichtigkeiten unter Vorbehalt zu sehen. Deutlich wird aber dennoch die starke Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis. Die CCC institutionalisierte einen ordentlichen Hexenprozess, der aufgrund vielseitiger Gründe nur peripher so angewandt wurde.

### Fazit und Ausblick

Unter Anbetracht der exemplarischen Betrachtung des Falles Burich wäre man wohl Recht in der Annahme, dass die normativen Vorgaben der CCC konträr zum tatsächlichen Prozessverlauf standen und somit ein Erfolg der Nichtigkeitsklage denkbar gewesen wäre. Burich wurde im Schnellverfahren auf Grundlage mangelhafter Zeugenaussagen in katastrophalen Haftbedingungen festgesetzt und mehrfach unrechtmäßig gefoltert. Gemäß eines *processus ordinarius* hätte das Gericht ihr eine Verteidigung ermöglichen sollen und daraus folgend die Chance, zu den Anklagen Stellung zu beziehen. Richter Rensing kam nicht nur seiner Rolle nicht adäquat nach, sondern er machte sich darüber hinaus gemäß Artikel 61 CCC auch für seine Entscheidung, Burich unrechtmäßig foltern zu lassen, belangbar. Er als Laienjurist hätte im Kontext des *crimen magiae* dringend Konsultation anfordern sollen, bevor er im Schnellverfahren Burich in die Marter übergab.

Aus der strukturellen Betrachtung ergibt sich die Feststellung, dass die CCC eine herausragende Stellung des Richteramtes forcierte. Ging sie von einem idealtypischen Juristen, wie in Artikel 1 ausgeführt „fromen, erbern, verstendigen vnd erfaren personen [...] darzu auch edeln vnd gelerte“<sup>158</sup>, aus. Doch ergab sich aus der Betrachtung des Falles Burich eine Diskrepanz zwischen der voraussichtlich von der CCC beabsichtigten Transformation des Reichsrechtes insbesondere in Form der anzunehmenden Professionalisierung des Richteramtes und der festgestellten Prozesswirklichkeit. Ging aus dem untersuchten Verfahren kein direkter Gegensatz zwischen dem geltenden Reichsrecht und dem sogenannten Gewohnheitsrecht – hier die Theorie des *crimen exceptum* – hervor, sondern vielmehr eine durch die herausragende Stellung des Richteramtes begünstigte Machtdynamik. Im Fall Burich agierte ein Laienrichter, ausgestattet mit den umfassenden Kompetenzen und der Autorität seines Amtes, unter Missachtung des geltenden Reichsrechts und sprach willkürlich Recht; gleichwohl gab er sich vor dem RKG als ordnungsgemäß handelnd aus und legte damit die Diskrepanz zwischen der CCC als normativer Rechtsordnung und ihrer faktischen Übergehung kraft des Richteramtes offen.

Daher sind die am RKG durchgeführten Nullitätsverfahren in Hexensachen als exemplarische Momentaufnahmen zu verstehen. Sie eröffnen die Möglichkeit, reichsrechtliche Transformationsprozesse in ihrem Spannungsfeld zwischen normativem Geltungsanspruch und tatsächlicher Wirkung zu analysieren. Damit stellen sie wertvolle Quellen für Fragen der angestrebten Professionalisierung der Reichsjustiz dar. Es erscheint folgerichtig,

<sup>158</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

weitere Akten unter diesen Gesichtspunkten zu sichten, um die entsprechenden Entwicklungen auf dieser Ebene nachvollziehen zu können.

Darüber hinaus verspricht eine systematische Erweiterung der Quellenbasis Erkenntnisse über die konkreten Machtkonstellationen innerhalb der frühneuzeitlichen Gerichtsverfassung. Insbesondere wäre zu untersuchen, in welchem Maße lokale Richter ihre weitreichenden Entscheidungsspielräume ausschöpften oder überschritten und wie effektiv das RKG als nachgelagerte Kontrollinstanz tatsächlich wirkte. Eine vergleichende Analyse könnte so präzisieren, ob die von der CCC intendierte Professionalisierung des Richteramtes strukturell verankert wurde oder in der Praxis maßgeblich von individuellen Amtsinhabern und ihren Handlungsspielräumen abhing.

## Bibliographie

### Quellenverzeichnis

- Kohler, Josef und Willy Scheel (Hrsg.). *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina*. Aalen: Scientia Verlag, 1968.
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W). *F 001 Reichskammergericht, Akten, Nr. B 2203, Bd. 1: Erben der Marg., Wwe. des Bgm. Matth. Burich, Dorsten: Job. Burich Gerh. Dapper, Job. Stockum, Peter Baer und Matth. Burich, alle zu Dorsten, Kl. gegen 1. Vincenz Rensing, Kellner zu Horneburg, Richter zu Dorsten; 2. Bgm. und Rat zu Dorsten, Bekl. Anschuldigung der Marg. Burich als Zauberin. 1. Kurköln. Räte als Kommissarien 1592. 2. RKG 1593.*
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W). *F 001 Reichskammergericht, Akten, Nr. B 2203, Bd. 2: Erben der Marg., Wwe. des Bgm. Matth. Burich, Dorsten: Job. Burich Gerh. Dapper, Job. Stockum, Peter Baer und Matth. Burich, alle zu Dorsten, Kl. gegen 1. Vincenz Rensing, Kellner zu Horneburg, Richter zu Dorsten; 2. Bgm. und Rat zu Dorsten, Bekl. Anschuldigung der Marg. Burich als Zauberin. 1. Kurköln. Räte als Kommissarien 1592. 2. RKG 1593.*
- Radbruch, Gustav und Arthur Kaufmann (Hrsg.). *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*. 6. Auflage. Stuttgart: Reclam, 1991.

### Literaturverzeichnis

- Bartels, Karlheinz. *Die Dogmatik der Ehrverletzung in der Wissenschaft des Gemeinen Rechts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Göttingen, Univ. Diss., 1959.
- Baschwitz, Kurt. *Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung*. München: Rütten & Loening, 1963.
- Blankenhorn, Rudolf. *Die Gerichtsverfassung der Carolina*. Tübingen: A. Becht, 1939.
- Darpe, Franz. *Geschichte der Stadt Bochum*. Bochum: A. Stumpf, 1891.

- Fahne, Anton. *Die Dortmunder Chronik*. Köln/Bonn: Heberle, 1854.
- Fuchs, Ralf-Peter. *Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeiten und Injurien*. Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 16. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 1994.
- Gersmann, Gudrun. „Auf den Spuren der Opfer – zur Rekonstruktion weiblichen Alltags unter dem Eindruck frühneuzeitlicher Hexenverfolgung.“ In *Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen 800–1800*, hrsg. von Bea Lundt, 243–272. Köln: Böhlau, 1992.
- Lehmann, Hartmut. „Hexenverfolgungen und Hexenprozesse im Alten Reich zwischen Reformation und Aufklärung.“ In *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 7, (1978): 13–70.
- Lehmann, Hartmut. „Hexenglaube und Hexenprozesse in Europa um 1600.“ In *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*, hrsg. von Cristian Degen, Hartmut Lehmann und Dagmar Unverhau, 14–26. Neumünster: K. Wachholtz, 1983.
- Lorenz, Sönke. *Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82–1630)*, Bd. 1. *Studia Philosophica et Historia* 1. Frankfurt a. M.: Lang, 1982.
- Lorenz, Sönke. „Der Hexenprozess.“ In *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, hrsg. von Sönke Lorenz und Michael Schmidt, 131–154. Ostfildern: Thorbecke, 2004.
- Oestmann, Peter. *Hexenprozesse am Reichskammergericht. Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich* 31. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1997.
- Rüping, Hinrich. *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*. Schriftreihe der Juristischen Schulung 73. 2. Auflage. München: C.H. Beck, 1991.
- Sauter, Marianne. *Hexenprozesse und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert*. *Hexenforschung* 13. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2010.
- Schumann, Eva. „Wissensvermittlung leicht gemacht. Die Vermittlung gelehrten Rechts an ungelehrte Rechtspraktiker am Beispiel der volkssprachigen Teufelsprozesse.“ In *Wissen maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne*, hrsg. von Björn Reich, Frank Rexroth und Matthias Roick, 182–213. München: Oldenbourg, 2012.
- Soldan, Wilhelm Gottlieb und Heinrich Heppe. *Geschichte der Hexenprozesse*. Neu bearb. u. hrsg. von Max Bauer. München: Georg Müller, 1912.
- Spielmann, Karl-Heinz. *Die Hexenprozesse in Kurbessen*. Marburg: N. G. Elwert, 1932.
- Ströhmer, Michael. *Von Hexen, Ratsberren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621*. *Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte* 43. Paderborn: Bonifatius Buchverlag, 2002.

Wigand, Paul. „Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.“ In *Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer*, Bd. 3, hrsg. von Paul Wigand, 73–82. Gießen: Verlag von Ernst Heinemann, 1851.

Wigand, Paul. „Die Hexenprozesse, und das Einschreiten des Kammergerichts gegen die dabei eingerissenen Misbräuche. Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.“ In *Denkwürdigkeiten für die deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters, gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar*, 297–319. Leipzig: S. Hirzel, 1854.